

**Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung für die
Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen
(TV bAV BVD)
vom 9.12.2024**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL),
vertreten durch den Vorstand,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Erster Teil Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er gilt fachlich für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, welche überwiegend einen oder mehrere der folgenden unter die Anlage 1 zur Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) fallenden Bodenabfertigungsdienste an einem Flugplatz ausüben, der im Jahr 2019 mindestens 2 Millionen Fluggäste oder 50.000 t Fracht zu verzeichnen hatte oder eine dieser Grenzen ab dem Jahr 2023 erreicht.

Für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen an Flugplätzen, welche die Fluggastgrenzen bzw. die Frachtgrenzen im Jahr 2019 noch nicht erreicht hatten, jedoch während der Laufzeit dieses Tarifvertrages eine der Grenzen erreichen, tritt die Geltung dieses Tarifvertrages 6 Monate nach Veröffentlichung der Verkehrszahlen durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bzw. durch andere allgemein anerkannte Institutionen, insbesondere durch den Flughafenverband ADV, ein.

Von einer überwiegenden Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten ist auszugehen, sofern die Mehrheit der in dem Betrieb oder der selbständigen Betriebsabteilung Beschäftigten direkt oder indirekt zu Zwecken der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eingesetzt wird. Bei der Ermittlung der Mehrheit sind Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad zu berücksichtigen. Werden einzelne Beschäftigte direkt oder indirekt sowohl für Bodenabfertigungsdienste als auch zu anderen Zwecken eingesetzt, ist maßgeblich, ob die Arbeitszeit der Beschäftigten überwiegend zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen aufgewandt wird. In Zweifelsfällen ist von einem überwiegenden Einsatz für Bodenverkehrsdienste auszugehen, wenn mehr als die Hälfte des in dem Betrieb oder der selbständigen Betriebsabteilung erwirtschafteten Umsatzes für Bodenverkehrsdienste erzielt wird.

Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines sonst nicht vom Geltungsbereich erfassten Betriebes oder einer Betriebsabteilung, die ganz oder teilweise gegebenenfalls auch außerhalb ihrer stationären Betriebsstätte überwiegend Bodenabfertigungsdienste an einem Flughafen erbringt.

Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen von Fluggesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, die Bodenabfertigungsdienste erbringen (nachfolgend: „Selbstabfertiger“), sind vom fachlichen Geltungsbereich ausgenommen, sofern dort überwiegend für die jeweilige Fluggesellschaft oder i.S.d. § 15 AktG verbundene Fluggesellschaften Bodenabfertigungsdienste erbracht werden (sog. Selbstabfertigung) und sofern der Selbstabfertiger an einen anderen Tarifvertrag gebunden ist.

(3) Der Tarifvertrag gilt persönlich

- a) für alle Beschäftigten, die Abfertigungstätigkeiten nach Absatz 4 ausüben und in Unternehmen beschäftigt sind, welche als Dienstleister im Sinne des § 2 Nummer 5 BADV tätig sind.
- b) für Beschäftigte, die im Rahmen von Konzernüberlassungen zwischen von Absatz 2 umfassten Unternehmen überlassen werden.
- c) für Beschäftigte, die im Rahmen einer Personalgestellung dauerhaft Abfertigungstätigkeiten im Sinne des Absatzes 4 für BVD-Tochtergesellschaften von mehrheitlich in öffentlicher Hand befindlichen Flughafenbetreibern erbringen.
- d) für Beschäftigte, welche mit anderen als Abfertigungstätigkeiten nach Absatz 4 betraut und die in Unternehmen oder einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung beschäftigt sind, welche überwiegend oder ausschließlich Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringen.
- e) für die Auszubildenden aller Betriebe und Betriebsteile, welche unter Regelungen dieses Tarifvertrags fallen. Auszubildende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.

Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die nach § 5 Absatz 2 oder 3 BetrVG nicht als Arbeitnehmer¹ in Sinne des BetrVG gelten, auf Praktikanten, die keine Arbeitnehmer im Sinne des § 22 Absatz 1 Mindestlohngesetz sind sowie auf kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV.

(4) Unter diesen Tarifvertrag fallen folgende in der Anlage 1 zur Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) aufgeführten Bodenabfertigungsdienste:

Die administrative Abfertigung am Boden:

- die Vertretung bei und die Verbindung zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Nutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter,
- die Kontrolle der Verladung, der Nachrichten und der Telekommunikation,
- die Behandlung, Lagerung, Abfertigung und Verwaltung der Ladungen,
- alle sonstigen Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug sowie alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.

Die Fluggastabfertigung:

- die gesamte Fluggastbetreuung beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlussflügen,
- insbesondere die Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen
- sowie die Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen.

¹ Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Gepäckabfertigung:

- Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug,
- das Be- und Entladen der Fahrzeuge und Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird,
- sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.

In der Fracht- und Postabfertigung

- für den Transport von Fracht und Post zwischen dem Flugzeug und einem Gebäude oder Lagerplatz auf dem Flughafengelände bei der Ankunft, beim Abflug oder im Transit.

Die Vorfelddienste:

- das Lotsen des Flugzeuges bei der Ankunft und beim Abflug, sofern diese Dienste nicht vom Flugverkehrskontrolldienst oder einer Zentralen Vorfeldkontrolle erbracht werden,
- die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,
- die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfeldseitigen Dienste erbringt,
- das Be- und Entladen des Flugzeugs einschließlich der Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel sowie die Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude sowie die Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude,
- die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,
- das Bewegen des Flugzeuges beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel.

Der Flugzeugservice:

- der Toiletten- und Wasserservice,
- die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeugs,
- die Ausstattung der Kabine mit Bordausrüstung und deren Lagerung.

Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste:

- die Vorbereitung des Fluges am Abflugplatz oder anderenorts,
- die Hilfe während des Fluges, unter anderem bei einer während des Fluges gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Flugablaufs,
- die Dienste nach dem Flug,
- allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.

Die Transportdienste am Boden:

- die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flugplatzes, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flugplatzes,
- alle speziellen, vom Nutzer verlangten Beförderungsdienste.

§ 2

Anspruch auf betriebliche Altersversorgung

- (1) ¹Die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages umfassten Beschäftigten haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. ²Hierzu leistet der Arbeitgeber für alle Beschäftigten Aufwendungen in Form von Beiträgen und/oder Umlagen. ³Die Aufwendungen kann der Arbeitgeber zur Finanzierung einer reinen Beitragszusage (Sozialpartnermodell) nach § 3, über eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes im jeweiligen Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung nach § 9 oder über eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes im jeweiligen Abrechnungsverband der Pflichtversicherung nach § 10 leisten.
- (2) ¹Solange keine betriebliche Altersversorgung gewährt wird, haben die Beschäftigten ab dem 1. Februar 2025 Anspruch auf eine altersversorgungsbezogene Kompensation in Höhe der monatlichen Aufwendungen nach § 4. ²Eine Kompensation nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2025 möglich. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind spätestens zum 31. Dezember 2025 der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 1 zuzuführen.

Zweiter Teil

Reine Beitragszusage

§ 3

Reine Beitragszusage (Sozialpartnermodell)

- (1) ¹Die reine Beitragszusage wird im Durchführungsweg des Pensionsfonds eingerichtet und durchgeführt. ²Die Versorgungsansprüche der Beschäftigten richten sich hierbei ausschließlich gegen den Pensionsfonds (§ 1 Absatz 2 Nummer 2a 2. Halbsatz i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG).
- (2) Versorgungsträger (Versorgungseinrichtung) der reinen Beitragszusage ist die Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG (im folgenden „MSPF“ genannt).
- (3) Die Höhe der jeweiligen Versorgungsleistungen wird bei der reinen Beitragszusage nicht garantiert (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BetrAVG).

- (4) Der Leistungsfall Altersrente tritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ein.
- (5) ¹Die Gewährung von Versorgungsleistungen wegen Alters erfolgen auf Antrag des Versorgungsberechtigten. ²Alle weiteren Einzelheiten über die im Pensionsfonds abgesicherten Risiken, die Art der Versorgungsleistungen, deren Leistungsvoraussetzungen und deren Umfang sowie die Bedingungen etwaiger Leistungsänderungen sind im Pensionsplan Metzler rBZ1 in seiner jeweiligen Fassung festgelegt. ³Der Pensionsplan Metzler rBZ1 ist nachrichtlich diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügt; er ist aber nicht Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 4

Beiträge in der reinen Beitragszusage

- (1) Die reine Beitragszusage wird arbeitgeberfinanziert eingerichtet.
- (2) Der zugesagte tarifliche Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 2,996 v.H. setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundbeitrag i.H.v. 2,8 v. H. aus dem monatlich gezahlten Tabellenentgelt,
 - b) dem Sicherheitsbeitrag i.H.v. 4 v. H. aus dem Grundbeitrag und einer etwaigen arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung und
 - c) dem Kostenbeitrag i.H.v. 3 v. H. aus dem Grundbeitrag und einer etwaigen arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung.
- (3) Die Beiträge sind monatlich und nachträglich zu zahlen.
- (4) Die Beiträge sind getrennt nach arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen (jeweils inkl. Sicherheitsbeitrag und inkl. Kostenbeitrag) zu überweisen und in der Beitragsmeldung auszuweisen.
- (5) Der Sicherheitsbeitrag sowie die aus dem Sicherheitsbeitrag erzielte Rendite dienen zur Bildung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung, die allen Versorgungsberechtigten mit Ansprüchen in den Leistungsfällen Alter, Invalidität und Tod insgesamt zugeordnet ist.
- (6) ¹Für die aus dem Sicherheitsbeitrag zu bildende zusätzliche Deckungsrückstellung gilt eine Obergrenze, die vom Sozialpartnerbeirat festgelegt und nachlaufend bei Bedarf angepasst wird. ²Soweit die zu bildende zusätzliche Deckungsrückstellung die Obergrenze erreicht hat, ist die sich ergebende Beitragsleistung (Sicherheitsbeitrag) als zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag auf die aktiven Versorgungsberechtigten nach Köpfen aufzuteilen und mit der Kennzeichnung als Arbeitgeberbeitrag durch den Arbeitgeber an den Pensionsfonds abzuführen.

- (7) ¹Das Über- oder Unterschreiten der Obergrenze betrifft hierbei allein die zukünftige Beitragsleistung an den Pensionsfonds. ²Im Zeitpunkt der Über- oder Unterschreitung bereits an den Pensionsfonds geleistete Beiträge werden von dem Pensionsfonds nach Maßgabe des bei Zahlung mitgeteilten Beitragszwecks verwendet und nicht umgewidmet.
- (8) Die Verwendung der Beiträge im Pensionsfonds erfolgt nach Maßgabe des jeweils gültigen Pensionsplans Metzler rBZ1.

§ 5

Beteiligung an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage (Sozialpartnerbeirat)

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien beteiligen sich an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage. ²Dazu ist ein Vertragsverhältnis mit der MSPF über den „Durchführungsvertrag“ zu begründen.
- (2) ¹Die Beteiligung erfolgt im Rahmen des bereits im Pensionsplan Metzler rBZ 1 angelegten Sozialpartnerbeirats. ²Der Sozialpartnerbeirat vertritt einheitlich alle dem Pensionsplan Metzler rBZ1 unterfallenden und in einem gemeinsamen Sicherungsvermögen gebündelten Tarifverträge. ³Dieser hat seine Arbeit bereits aufgenommen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Festlegung der jeweils gültigen Obergrenze der zusätzlichen Deckungsrückstellung aus dem Sicherheitsbeitrag gemäß § 23 Abs. 1 BetrAVG
 - b. Erstellung, laufende Überwachung und ggf. Anpassung einer Anlagerichtlinie für das im Pensionsplan gehaltene Sicherungsvermögen,
 - c. Änderung des Vorgabebereichs für die angestrebte Rendite der Kapitalanlage und
 - d. die regelmäßige Überprüfung und Überwachung der im Pensionsplan angelegten Steuerungsparameter.
- (3) Des Weiteren ist die Geschäftsordnung des Sozialpartnerbeirats in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) ¹Von den an diesem Tarifvertrag beteiligten Tarifvertragsparteien werden zusätzliche Mitglieder in den Sozialpartnerbeirat entsandt. ²Die Arbeitgeberseite und die Gewerkschaftsseite können jeweils bis zu zwei Mitglieder entsenden. ³Gleichzeitig ist auf eine paritätische Besetzung zu achten. ⁴Die Gewerkschaftsseite kann in den Sozialpartnerbeirat auch Vertreter der betrieblichen Mitbestimmung entsenden. ⁵Die Festlegung der Amtszeit obliegt der jeweiligen Tarifvertragspartei. ⁶Die Benennung und Entsendung der Entsandten kann von den Sozialpartnern auch auf einen anderen Sozialpartner delegiert werden.

- (5) Etwaige Kosten des Sozialpartnerbeirates, insbesondere Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für die entsandten Mitglieder des Sozialpartnerbeirates, tragen die jeweiligen Tarifvertragsparteien.

§ 6

Information der Versorgungsberechtigten im Sozialpartnermodell

¹Der Pensionsfonds wird die Versorgungsanwärter mindestens einmal jährlich über die Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals des Versorgungsanwärters und die Höhe der lebenslangen Zahlung, die sich ohne weitere Beitragszahlung allein aus diesem Versorgungskapital ergäbe, in Textform informieren. ²Diese Beträge sind indes nicht garantiert und können sich bis zum Rentenbeginn und grundsätzlich, auch während der Rentenphase, verringern oder erhöhen.

§ 7

Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht das Recht auf Portabilität der reinen Beitragszusage unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Ziff. 1 BetrAVG.

§ 8

Besitzstands- und Anrechnungsregelungen

- (1) Hat ein vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags umfasster Beschäftigter Anspruch auf eine von §§ 9 oder 10 abweichende arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung, die durch diesen Tarifvertrag nicht abgelöst wird (nachfolgend: „bestehende bAV“), entfällt der Anspruch des Beschäftigten nach diesem Tarifvertrag, sofern und solange die nach der bestehenden bAV zu gewährenden Arbeitgeberbeiträge mindestens einen Umfang von 2,996 v.H. des monatlich gezahlten Tabellenentgelts gemäß § 4 Abs. 2 (nachfolgend: „Finanzierungsrahmen“) erreichen.
- (2) ¹Bleibt bei einer bestehenden bAV der Finanzierungsrahmen hinter dem Finanzierungsrahmen von 2,996 v.H. zurück, hat der Beschäftigte nur Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Finanzierungsrahmen nach § 4 Abs. 2 und dem aufgrund der bestehenden bAV monatlich gewährten Arbeitgeberbeitrag (nachfolgend: „reduzierter Arbeitgeberbeitrag“). ²Der reduzierte Arbeitgeberbeitrag wird entsprechend dem in § 4 Abs. 2 vorgegebenen Verhältnis auf den Grundbetrag, den Sicherheitsbeitrag und den Kostenbeitrag aufgeteilt. ³Ergeben sich Änderungen in der Höhe des Finanzierungsrahmens der bestehenden bAV, ist der Arbeitgeberbeitrag neu zu berechnen und anzupassen.

- (3) ¹Jeder Beschäftigte, der Ansprüche aus einer bestehenden bAV hat, jedoch für die Zukunft auf diese Ansprüche rechtswirksam verzichten kann, hat die Möglichkeit, sich für die Zukunft für eine Teilnahme an dem Sozialpartnermodell nach diesem Tarifvertrag zu entscheiden. ²Entscheidet sich ein Beschäftigter für die Teilnahme an dem Sozialpartnermodell, erklärt er damit gleichzeitig seinen Verzicht auf künftige Ansprüche auf Arbeitgeberbeiträge gegenüber dem Arbeitgeber aus der bestehenden bAV. ³Sind Ansprüche aus einer bestehenden bAV noch nicht unverfallbar nach § 1b Abs. 1 BetrAVG, zahlt der Arbeitgeber die Abfindungsleistung komplett als Einmalzahlung in das Sozialpartnermodell ein, sofern dies rechtswirksam möglich ist. ⁴Wird ein Beschäftigter von seinem Arbeitgeber in Textform auf die Entscheidungsmöglichkeit nach Satz 1 hingewiesen, so kann er den Wechsel längstens innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Hinweises erklären. ⁵Über die Auswirkungen eines Wechsels in das Sozialpartnermodell hat der Beschäftigte sich eigenständig zu informieren.

Dritter Teil

Versorgung über eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes

§ 9

Versorgung über eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes im jeweiligen Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, anstelle der reinen Beitragszusage eine Versorgung über eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes im jeweiligen Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung mit einem Gesamtbeitrag in Höhe von 3 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts durchzuführen.
- (2) Wenn der Arbeitgeber von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, hat der/die Beschäftigte Anspruch auf den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der vom Arbeitgeber bestimmten Zusatzversorgungseinrichtung nach deren Satzungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Versorgung über eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes im jeweiligen Abrechnungsverband der Pflichtversicherung

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, anstelle der reinen Beitragszusage eine Versorgung über eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes im jeweiligen Abrechnungsverband der Pflichtversicherung nach deren Satzungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Vierter Teil Entgeltumwandlung

§ 11 Entgeltumwandlung

- (1) ¹Beschäftigte können Teile ihres Bruttoentgelts zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umwandeln und in den jeweils vom Arbeitgeber gewählten Durchführungsweg einzahlen. ²Zusätzlich gewährt der Arbeitgeber bei einer arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG aufgrund etwaiger Ersparnisse von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung einen Zuschuss in Höhe von 15 v. H. des monatlichen Umwandlungsbetrages, soweit dieser 4 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. ³Dieser Zuschuss wird monatlich auf den Vertrag zur Entgeltumwandlung geleistet; ein etwaiger Zuschuss gemäß § 23 Absatz 2 BetrAVG ist hiermit abgegolten. ⁴Eine Entgeltumwandlung ist der Höhe nach maximal in Höhe von 4.v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.
- (2) ¹Bestehende, über Entgeltumwandlung arbeitnehmerfinanzierte, Altersversorgungsmodelle werden ebenfalls fortgeführt. ²Die Beschäftigten können, falls rechtlich möglich, bestehende Anwartschaften aus ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung auf den neuen Durchführungsweg übertragen lassen.

Fünfter Teil Inkrafttreten und Laufzeit

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

¹Der Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2025 Kraft. ²Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Düsseldorf, den 9. Dezember 2024

Für den
Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL):

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft: